



SACHSEN-ANHALT

Ministerium der Finanzen

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3761 • 39012 Magdeburg

Lt. Verteiler

Agrardiesellentlastung; Verwendung des ELSTER-Zertifikats bei der Antragstellung

Magdeburg, 5. Februar 2021

Mein Zeichen:

41 – O 2353 - 96

Sehr geehrte Damen und Herren,

bearbeitet von:

Manuela Busse

Durchwahl 3351

Manuela.Busse@sachsen-anhalt.de

mit Inkrafttreten der Verordnung zur elektronischen Übermittlung von Daten für die Verbrauchsteuern und die Luftverkehrsteuer (Verbrauch-und-Luftverkehrssteuerdaten-Übermittlungs-Verordnung - VStDÜV) zum 1. Januar 2021 kann der Antrag zur Agrardiesellentlastung nur noch durch Datenfernübertragung an das zuständige Hauptzollamt gestellt werden (§ 3 Abs. 1, § 2 Nr. 1 VStDÜV).

Die Antragstellung über das Bürger- und Geschäftskundenportal (BuG-Portal) löst damit das bisherige Verfahren der Onlineformulare ab, bei dem nach elektronischer Übermittlung des ausgefüllten Antrags ein komprimierter Antrag ausgedruckt und unterschrieben dem zuständigen Hauptzollamt übersandt werden musste. Durch das BuG-Portal wird die vollumfänglich elektronische und papierlose Antragstellung ermöglicht, die dann allein aufgrund der Identifizierung des Antragstellers durch ELSTER-Zertifikat rechtsgültig ist.

Editharing 40
39108 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-1195
www.sachsen-anhalt.de

Um diese Dienstleistung nutzen zu können, ist es daher notwendig, dass ein ELSTER-Zertifikat im BuG-Konto hinterlegt ist. Dabei erfolgt ein Datenabgleich seitens des BuG-Portals mit den beim Finanzamt gespeicherten Grunddaten.

Derzeit gehen vermehrt Anfragen von Antragstellern im Finanzamt ein, weil die elektronische Registrierung im BuG-Portal wegen unplausibler Daten abgewiesen wird.

Aus diesem Grund möchte ich Sie in Abstimmung mit dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie (MULE) über die Problematik informieren mit der Bitte, dies an die betroffenen Unternehmen weiterzuleiten.

Allgemein

- Für das Online-Antragsverfahrens bei der Agrardieselvevergütung beim Zoll ist ein ELSTER-Organisationszertifikat (Registrierung mit der Betriebssteuernummer des landwirtschaftlichen Betriebs) erforderlich.
- Ein ELSTER-Zertifikat, das mit der steuerlichen Identifikationsnummer registriert wurde, oder der Personalausweis können beim Zoll für das Antragsverfahren **nicht** verwendet werden.
- Weitere Informationen sollen Ende der 5. KW 2021 auf der Homepage des Zolls zur Verfügung gestellt werden.

Rechtsform

Finanzverwaltung

- Im Finanzamt müssen Landwirte als „Land-und Forstwirte“ gespeichert sein.

Zoll

- Beim Zoll sind Landwirte als „Einzelunternehmen“ oder „e.K.“ (eingetragener Kaufmann) gespeichert
- Es findet beim Zoll ein Mapping statt: „Land-und Forstwirte“ bei der Finanzverwaltung wird zu „Einzelunternehmen“ auf der Homepage des Zolls
- Für die Landwirte muss daher beim Zoll nichts veranlasst werden.

Weitere Informationen können der Anlage entnommen werden.

Im Auftrag

gez. Lehmberg